VERORDNUNG (EWG) Nr. 3035/78 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1978
zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Nähmaschinen der Tarifstelle 84.41 A I b) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vom 28. November 1977 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 225 v. H. des für das Jahr 1976 festgesetzten Plafonds übersteigen. Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der vorgenannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Nähmaschinen der Tarifstelle 84.41 A I b) ist der Plafond gemäß der oben genannten Grundlage auf 3 983 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 18. Dezember 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 25. Dezember 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung aufgeführten Länder, wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:
	I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:
	b) andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 23.